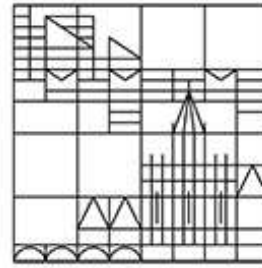


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 38/2011

**Zweite Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung
der Universität Konstanz für den
Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik
(Business and Economics Education)**

Vom 22. April 2011

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education)

vom 22. April 2011

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) in seiner Sitzung am 16. Februar 2011 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education) in der Fassung vom 6. Oktober 2009 (Amtl. Bkm. 55/2009), geändert am 29. März 2010 (Amtl. Bkm. 22/2010), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 22. April 2011 seine Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education)

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education) in der Fassung vom 6. Oktober 2009 (Amtl. Bkm. 55/2009), geändert am 29. März 2010 (Amtl. Bkm. 22/2010), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende neue Fassung:

„§ 2 Akademischer Grad

- (1) Das Studium der Wirtschaftspädagogik kann in zwei Studienrichtungen erfolgen: Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung (Studienrichtung I) oder Vertiefung eines allgemeinbildenden Wahlpflichtfaches (Studienrichtung II).
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Konstanz bei Wahl der Studienrichtung I den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) im Fach Wirtschaftspädagogik (Master of Science in Business and Economics Education) und bei Wahl der Studienrichtung II den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) im Fach Wirtschaftspädagogik (Master of Arts in Business and Economics Education), ergänzt um die Schwerpunktsetzung aufgrund eines gewählten Wahlpflichtfaches gemäß Anlage 2 dieser Prüfungsordnung. In der Masterurkunde ist die Studienrichtung sowie bei Wahl der Studienrichtung II das gewählte Wahlpflichtfach anzugeben.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

- „(2) Das Lehrangebot des Masterstudiums ist in Module gegliedert und erstreckt sich über drei Semester. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlichen Module beträgt 120 ECTS-Credits. In Abhängigkeit von der gewählten Studienrichtung verteilen sich diese ECTS-Credits wie folgt:

Studienrichtung I: Die ECTS-Credits erstrecken sich auf die Fächer Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Umfang von 33 ECTS-Credits sowie Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 57 ECTS-Credits (siehe Anhang 1). Für die Masterarbeit werden 20 ECTS-Credits vergeben. Im Rahmen des Masterstudiums ist ferner ein insgesamt sechswöchiges Schulpraktikum (Schulpraktische Studien) zu absolvieren, das mit 10 ECTS-Credits angerechnet wird.

Studienrichtung II: Die ECTS-Credits erstrecken sich auf die Fächer Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Umfang von 33 ECTS-Credits, Wirtschaftswissenschaften (Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre) im Umfang von 10 ECTS-Credits sowie ein vom Studierenden aus dem Lehrangebot der Universität Konstanz wählbares fachfremdes Wahlpflichtfach im Umfang von mindestens 47 ECTS-Credits, davon in der Regel 5 ECTS-Credits in der Fachdidaktik im betreffenden Wahlpflichtfach (siehe Anhang 2). Für die Masterarbeit werden 20 ECTS-Credits vergeben. Im Rahmen des Masterstudiums ist ferner ein insgesamt sechswöchiges Schulpraktikum (Schulpraktische Studien) zu absolvieren, das mit 10 ECTS-Credits angerechnet wird.“

b) Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die Wahl der Studienrichtung sowie des allgemeinbildenden Wahlpflichtfachs (bei Studienrichtung II) erfolgt zu Beginn des Studiums im Zulassungsantrag. Ein Wechsel der Studienrichtung ist nach Aufnahme des Masterstudiums nur einmal und auf Antrag an den StPA möglich. Ein Wechsel ist nur dann möglich, wenn der Studierende den Prüfungsanspruch in der zuerst gewählten Studienrichtung noch nicht verloren hat.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Das wirtschaftswissenschaftliche Modul besteht aus mehreren Prüfungsleistungen. Hierbei ist die Veranstaltung Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 3 (Rechnungswesen und Controlling) obligatorisch. Die weiteren Prüfungsleistungen können aus dem Angebot der Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre im Rahmen des Masterstudiengangs „Economics“ (sofern diese im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt sind), des Masterstudiengangs „Politik und Verwaltungswissenschaften“ (Kurse aus dem Teilprogramm Management und Verwaltung) sowie des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre bzw. Wirtschaftswissenschaften an der Universität Konstanz gewählt werden. Hierbei darf jedoch aus dem Bachelorprogramm keine Prüfungsleistung gewählt werden, die dort zum Basisstudium zählt oder die bereits im Rahmen einer Studienrichtung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre bzw. Wirtschaftswissenschaften belegt wurde.

e) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden zu den Absätzen 6 bis 9.

f) In Absatz 8 (neu) werden nach dem Wort „Semester“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

g) In Absatz 9 (neu) werden nach dem Wort „Volkswirtschaftslehre“ die Klammer „(Economics)“ gestrichen und die Worte „bzw. Wirtschaftswissenschaften“ eingefügt.

3. In § 5 Absatz 1 werden die Worte „Ständige Prüfungsausschuss (StPA) des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt durch die Worte „Ständige Prüfungsausschuss (StPA) für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften“.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

„(6) Studierende, die über Abs. 5 hinausgehend Familienpflichten wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.“
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7, der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
5. In § 11 Absatz 4 werden in Satz 2 nach dem Wort „zudem“ die Worte „die gewählte Studienrichtung bzw. bei Wahl der Studienrichtung II“ eingefügt.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) In jedem Semester werden für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen jeweils zwei Prüfungstermine für schriftliche Prüfungen (Klausuren) angeboten, von denen der erste am Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters und der zweite zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters liegt. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die während der Vorlesungszeit nach Maßgabe des jeweiligen Lehrveranstaltungsleiters abzulegen sind.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Der Kandidat hat sich zu den einzelnen Klausuren entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Richtlinien anzumelden. Dies gilt auch für eine Wiederholungsprüfung, sofern die erste Klausur mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde. Die Wiederholungsprüfung findet hierbei stets am nächstmöglichen Prüfungstermin statt.“
 - c) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Volkswirtschaftslehre“ die Klammer „(Economics)“ gestrichen und die Worte „bzw. Wirtschaftswissenschaften“ eingefügt.
 - d) In Absatz 9 werden die ersten beiden Sätze („Der Kandidat hat sich zu den einzelnen Klausuren entsprechend den vom StPA festgelegten Richtlinien anzumelden. Dies gilt auch für eine Wiederholungsprüfung, sofern die erste Klausur mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde.“) gestrichen.
7. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Zulassung zur Masterarbeit kann frühestens erfolgen, wenn der Studierende mindestens 70 ECTS-Credits aus dem regulären Studienprogramm nachgewiesen hat, einschließlich der beiden erziehungswissenschaftlichen Hauptseminare. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über den Vorsitzenden an den StPA zu stellen. Der Antrag kann den Vorschlag für ein Thema und die Benennung eines Prüfers (Betreuers) der Masterarbeit enthalten. Ein Anspruch auf Berücksichtigung eines solchen Vorschlags besteht nicht.“

b) In Absatz 4 erhält Nummer 3 folgende neue Fassung:

„3. und Prüfungs- und Studienleistungen gem. § 3 und den Anhängen zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten Modulen im Umfang von mindestens 70 ECTS-Credits erbracht hat (darunter 10 ECTS-Credits aus den beiden erziehungswissenschaftlichen Hauptseminaren).“

8. In § 18 Absatz 1 werden nach dem Wort „Wahlpflichtfach“ in Klammern die Worte „(nur bei Wahl der Studienrichtung II)“ eingefügt.

9. In § 20 wird in Absatz 4 der letzte Satz („Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2, Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses an, ausgeschlossen.“) gestrichen.

10. In § 23 Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Volkswirtschaftslehre“ die Klammer „(Economics)“ gestrichen und die Worte „bzw. Wirtschaftswissenschaften“ eingefügt.

11. Anhang 1 erhält folgende neue Fassung:

„Anhang 1

Modulstruktur (Übersicht) für Studienrichtung I

Anm.: Das Modulangebot ist den aktuellen Vorlesungsverzeichnissen zu entnehmen.

Modulcodierung	Modulbezeichnung	ECTS-Credits	Sem.
	ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT/BERUFS- UND WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK/SCHULPRAKTISCHE STUDIEN	43	
MA-WP-EW-1	Berufs- und Wirtschaftspädagogik	10	
	Proseminar Berufs- und Wirtschaftspädagogik	3	1
	Proseminar Betriebspädagogik	3	1
	Vorlesung in Berufs- und Wirtschaftspädagogik	4	3
MA-WP-EW-2	Didaktik und Pädagogische Psychologie	10	
	Pädagogische Psychologie	3	1
	Didaktik II	3	2
	Fachdidaktik Wirtschaftslehre II	4	2
MA-WP-EW-3	Erziehungswissenschaftliche Vertiefung	13	
	Erziehungswissenschaftliches Hauptseminar I	5	2
	Erziehungswissenschaftliches Hauptseminar II	5	3
	Erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden	3	3
MA-WP-EW-4	Schulpraktische Studien	10	1-2
MA-WP-WW	WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHE VERTIEFUNG	57	
	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 3	5	1
	Module wirtschaftswissenschaftlicher Vertiefung*	52	1-3
MA-WP-MT	MASTERARBEIT (MASTER THESIS)	20	4
Gesamtsumme		120	

* Die weiteren Prüfungsleistungen innerhalb dieser Module können aus dem Angebot der Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre im Rahmen des Masterstudiengangs „Economics“ (sofern diese im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt sind), des Masterstudiengangs „Politik und Verwaltungswissenschaften“ (nur Kurse aus dem Teilprogramm Management und Verwaltung) sowie des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre bzw. Wirtschaftswissenschaften an der Universität Konstanz gewählt werden. Hierbei darf jedoch aus dem Bachelorprogramm keine Prüfungsleistung gewählt werden, die dort zum Basisstudium oder zum Aufbaumodul der Studienrichtung B zählt oder die bereits im Rahmen einer Studienrichtung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre bzw. Wirtschaftswissenschaften belegt wurde.

Modulstruktur (Übersicht) für Studienrichtung II

Anm.: Das Modulangebot ist den aktuellen Vorlesungsverzeichnissen zu entnehmen.

Modulcodierung	Modulbezeichnung	ECTS-Credits	Sem.
	ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT/BERUFS- UND WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK/SCHULPRAKTISCHE STUDIEN	43	
MA-WP-EW-1	Berufs- und Wirtschaftspädagogik	10	
	Proseminar Berufs- und Wirtschaftspädagogik	3	1
	Proseminar Betriebspädagogik	3	1
	Vorlesung in Berufs- und Wirtschaftspädagogik	4	3
MA-WP-EW-2	Didaktik und Pädagogische Psychologie	10	
	Pädagogische Psychologie	3	1
	Didaktik II	3	2
	Fachdidaktik Wirtschaftslehre II	4	2
MA-WP-EW-3	Erziehungswissenschaftliche Vertiefung	13	
	Erziehungswissenschaftliches Hauptseminar I	5	2
	Erziehungswissenschaftliches Hauptseminar II	5	3
	Erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden	3	3
MA-WP-EW-4	Schulpraktische Studien	10	1-2
MA-WP-WW	WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN (BWL/VWL)*	10	
	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 3	5	1
	BWL oder VWL	5	2
	WAHLPFLICHTFACH (WPF)	47	
MA-WP-WPF-x	Fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen	42	1-3
MA-WP-WPF-x-FD	Fachdidaktik Wahlpflichtfach	5	2
MA-WP-MT	MASTERARBEIT (MASTER THESIS)	20	4
Gesamtsumme		120	

* Die zweite Prüfungsleistung innerhalb dieses Moduls kann aus dem Angebot der Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre im Rahmen des Masterstudiengangs „Economics“ sowie des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre bzw. Wirtschaftswissenschaften an der Universität Konstanz gewählt werden (sofern diese im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt sind). Hierbei darf jedoch aus dem Bachelorprogramm keine Prüfungsleistung gewählt werden, die dort zum Basisstudium oder zum Aufbaumodul der Studienrichtung B zählt.“

12. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 (Wahlpflichtfach Politikwissenschaft) erhält folgende neue Fassung:

„1. Wahlpflichtfach Politikwissenschaft

Modulcodierung	Modulbezeichnung	ECTS-Credits	Sem.
MA-WP-WPF-POL-1	Grundlagen der Politikwissenschaft	20	
	Vorlesung „Haushalt und Finanzen“	6	1
	Vorlesung „Analyse und Vergleich politischer Systeme“	6	2
	Vorlesung „Internationale Politik und europäische Integration“	8	3
MA-WP-WPF-POL-2	Methoden der Politikwissenschaft	14	
	Vorlesung „Methoden der empirischen Politik- und Verwaltungsforschung“	8	1
	Proseminar I Politikwissenschaft	6	1
MA-WP-WPF-POL-2	Vertiefung Politikwissenschaft	17	
	Fachdidaktik Politikwissenschaft	5	2
	Vertiefungsseminar Politikwissenschaft I	6	2
	Vertiefungsseminar Politikwissenschaft II	6	3
Gesamtsumme		51	

b) Nr. 3 (Wahlpflichtfach Deutsch) erhält folgende neue Fassung:

3. Wahlpflichtfach Deutsch

Modulcodierung	Modulbezeichnung	ECTS-Credits	Sem.
MA-WP-WPF-DEU-1	Literaturwissenschaft II	18	
	Proseminar Literaturwissenschaft	6	1
	Proseminar Literaturwissenschaft	6	2
	Proseminar Literaturwissenschaft	6	3
MA-WP-WPF-DEU-2	Literaturwissenschaft III	6	
	Hauptseminar Literaturwissenschaft	6	3
MA-WP-WPF-DEU-3	Sprachwissenschaft II	12	
	Seminar Sprachwissenschaft	6	1
	Seminar Sprachwissenschaft	6	2
MA-WP-WPF-DEU-4	Sprachwissenschaft III	6	
	Seminar Sprachwissenschaft	6	3
MA-WP-WPF-DEU-5	Fachdidaktik	5	
	Übung Fachdidaktik	5	3
Gesamtsumme		47	

c) Bei Nr. 6 (Wahlpflichtfach Mathematik) werden in der Fußnote nach dem Wort „Volkswirtschaftslehre“ das Wort „Economics“ gestrichen und die Worte „bzw. Wirtschaftswissenschaften“ eingefügt.

13. Anhang 3 erhält folgende neue Fassung:

„Anhang 3

Studienablaufplan (Übersicht) für Studienrichtung I

Anm.:

Die **Moduleinteilung** kann je nach **Wahl der Lehrveranstaltungen der wirtschaftswissenschaftlichen Vertiefung** abweichend ausfallen. Es müssen jedoch mindestens 57 ECTS-Credits erreicht werden.

Die **Masterarbeit** kann entweder in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik oder in den Wirtschaftswissenschaften (BWL oder VWL) geschrieben werden.

Die **Schulpraktischen Studien** sind nach dem 1. sowie nach dem 2. Sem. In Modulform (jeweils 3 Wochen) zu absolvieren.

Semester	Semester 1	ECTS	Semester 2	ECTS	Semester 3	ECTS	Semester 4	ECTS	Summe
Fach									
Berufs- und Wirtschaftspädagogik	Proseminar Berufs- und Wirtschaftspädagogik	3	Didaktik II	3	Vorlesung in Berufs- und Wirtschaftspädagogik	4			
	Pädagogische Psychologie	3	Fachdidaktik Wirtschaftslehre II	4	Erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden	3			
	Betriebspädagogisches Proseminar	3	Erziehungswissenschaftliches Hauptseminar I	5	Erziehungswissenschaftliches Hauptseminar II	5			33
	Schulpraktische Studien	5	Schulpraktische Studien	5					10
Wirtschaftswissenschaften	ABWL 3	5	Modul 2	10	Modul 4	10			
	Modul 2	16	Modul 3	8	Modul 5	8			47
Masterarbeit							Master-Arbeit (20 ECTS/ 4 Monate)	20	20
Summe ECTS-Credits		35		35		30		20	120

Studienablaufplan (Übersicht) für Studienrichtung II

Anm.:

Die **Moduleinteilung** kann je nach **Wahlpflichtfach** abweichend ausfallen (siehe Anlage 2). Es müssen jedoch mindestens 47 ECTS-Credits im Wahlpflichtfach erreicht werden, davon in der Regel 5 ECTS-Credits in einer Lehrveranstaltung „Fachdidaktik“ zu dem betreffenden Wahlpflichtfach.

Die **Masterarbeit** kann in einem der drei Fächer geschrieben werden.

Die **Schulpraktischen Studien** sind nach dem 1. sowie nach dem 2. Sem. In Modulform (jeweils 3 Wochen) zu absolvieren.

Semester	Semester 1	ECTS	Semester 2	ECTS	Semester 3	ECTS	Semester 4	ECTS	Summe
Fach									
Berufs- und Wirtschaftspädagogik	Proseminar Berufs- und Wirtschaftspädagogik	3	Didaktik II	3	Vorlesung in Berufs- und Wirtschaftspädagogik	4			
	Pädagogische Psychologie	3	Fachdidaktik Wirtschaftslehre II	4	Erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden	3			
	Betriebspädagogisches Proseminar	3	Erziehungswissenschaftliches Hauptseminar I	5	Erziehungswissenschaftliches Hauptseminar II	5			33
	Schulpraktische Studien	5	Schulpraktische Studien	5					10
Wirtschaftswissenschaften	ABWL 3	5	Modul 2	5					10
Wahlpflichtfach	Modul 1	8	Fachdidaktik Wahlpflichtfach	5	Modul 4	10			
	Modul 2	8	Modul 3	8	Modul 5	8			47
Masterarbeit							Master-Arbeit (20 ECTS/ 4 Monate)	20	20
Summe ECTS-Credits		35		35		30		20	120

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Änderungen Nr. 6 a), b) und d) sowie Nr. 7 (Änderungen der §§ 13 und 17) treten rückwirkend zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Alle anderen Änderungen treten zum 1. April 2011 in Kraft.

Konstanz, 22. April 2011

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger
- Rektor -